

10. Vermag auch ein ausländisches Erkenntnis über eine Scheidung von Tisch und Bett zu einer Umwandlung dieser Scheidung in eine solche dem Bande nach im Verfahren außer Streitfachen zu führen?  
EheG. § 115. 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) § 2 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 1. April 1942 i. S. Ehefrau H. (Antragst.)  
gegen Ehemann H. (Antragsgeg.). IV GB 5/42.

Die Frage wurde bejaht aus den folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Parteien heirateten einander am 17. November 1917 in dem damals österreichischen Südtirol, waren österreichische Staatsangehörige und sind es in der Folge durch ihre Zuständigkeit nach Wien auch geblieben. Mit Erkenntnis vom 1. September 1926 schied nach dem Vorbringen der Frau das italienische Gericht in Bozen die Ehe aus dem Verschulden des Mannes. Im August 1941 beantragte die Frau, die ihren Wohnsitz in Bozen hat, beim Amtsgericht Wien als dem Gerichte des Wohnsitzes des Mannes gemäß § 115 EheG. die Umwandlung dieser Scheidung von Tisch und Bett in eine solche dem Bande nach. Das angerufene Gericht übergab die Sache gemäß § 2 Abs. 1 der 4. Durchf. v. d. z. EheG. dem Amtsgericht Berlin. Dieses leitete sie mangels seiner Zuständigkeit an das Amtsgericht Wien zurück, das die Akten zur Entscheidung des verneinenden Zuständigkeitsstreites dem Reichsgericht vorlegte, welches das Amtsgericht Wien als zuständig ansieht.

1. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung, gestützt auf § 36 Nr. 6 RZPD. einerseits und § 47 ÖfZ. andererseits, seine Zuständigkeit zur Entscheidung von Zuständigkeitsstreiten zwischen einem Gericht in den zum ehemaligen Österreich gehörenden Reichsgauen und einem Gericht des Altreichs bejaht (RZP. Bd. 161 S. 18, 266, Bd. 166 S. 377).

2. In der Sache ist entscheidend, ob die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 115 EheG. gegeben sind, weil in diesem Falle nach § 2 Abs. 5 der 4. Durchf. v. d. z. EheG. die vorausgehenden Absätze dieses § 2 nicht anzuwenden sind. Diese Voraussetzungen sind als gegeben anzusehen.

Der Mann hat seinen Wohnsitz nach dem Antrage der Frau in Wien, so daß das Amtsgericht Wien örtlich zuständig ist (§ 115 Abs. 1 EheG.). Die Ehe ist nach dem Vorbringen der Frau rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden, allerdings von einem ausländischen

(italienischen) Gericht, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren Wohnsitz hatten. Die Frage, ob ein solches ausländisches Scheidungserkenntnis die Grundlage für das außerstreitige Umwandlungsverfahren dieser Scheidung in eine solche dem Bande nach bilden kann, wurde bisher vom Schrifttum und von der Rechtsprechung überwiegend verneint (Volkmar-Antoni EheG. zu § 115 S. 350; RGRKomm. z. BGB. Bem. 4 zu § 15 EheG. und die dort angegebene Rechtsprechung). Die Auffassung wurde damit begründet, daß dem Deutschen Reiche die Gerichtsbarkeit zur Änderung ausländischer Scheidungen von Tisch und Bett fehle. Diese Ansicht läßt sich aber jedenfalls jetzt angesichts des § 2 der 4. DurchfVd. z. EheG. nicht aufrechterhalten; denn diese Vorschrift hat die Umwandlungsmöglichkeit gerade auf Fälle ausgedehnt, in denen die Scheidung von Tisch und Bett von ausländischen Gerichten ausgesprochen war. Das Bedenken, daß ein ausländisches Scheidungserkenntnis durch ein deutsches Gericht nicht umgewandelt werden könne, vermag daher heute nicht mehr durchzuschlagen. Die Umwandlung der Scheidung einer Inländerehe im Auslande von Tisch und Bett kann daher mit dieser Begründung nicht mehr abgelehnt werden.

Im vorliegenden Falle haben die Ehegatten die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Großdeutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Der Umwandlung der Ehe den Weg des § 115 EheG. zu versagen, besteht daher kein aus dem Antrag ersichtlicher Anlaß.